

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt • Postfach 37 26 • 30037 Hannover

Mitteilung K 11/2008

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0 / 266
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Frau Stein
Durchwahl: (05 11) 12 41- 250
E-Mail: Veronika.Stein@evlka.de

Datum: 21. August 2008
Aktenzeichen: GenA 3200-3 III 21 R. 246

Kostenerstattung für die Beschaffung von Bildschirmarbeitsbrillen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 6 Abs. 2 der Bildschirmarbeitsverordnung (BildschArbV) ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Beschäftigten im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für die Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse einer Untersuchung der Augen und des Sehvermögens ergeben, dass die üblichen Sehhilfen wie Fernbrillen, Lesebrillen oder Gleitsichtbrillen zur Erledigung der Bildschirmarbeit nicht ausreichend sind. Dies betrifft in aller Regel nur Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die wenigstens das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Es muss sich hierbei um eine Sehhilfe handeln, die ausschließlich für die Arbeit am Bildschirmgerät notwendig ist. Die Brille verbleibt dementsprechend auch am Arbeitsplatz.

Die Arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Bildschirmarbeitsverordnung führt die BAD GmbH durch. Die BAD GmbH nimmt die arbeitsmedizinischen Aufgaben nach den einschlägigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

Die Vorsorgeuntersuchung nach der Bildschirmarbeitsverordnung beinhaltet einen Sehtest. Bei nicht einwandfreiem Ergebnis des Sehtestes wird empfohlen, den Augenarzt auf Krankenkassenkosten zu konsultieren.

Stellt der Augenarzt lediglich neue Korrekturwerte fest und verschreibt neue Brillengläser für eine Universalbrille (Lesebrille, Fernbrille oder Gleitsicht- bzw. 2-3-Stärken-Brillen), handelt es sich nicht um eine Bildschirmbrille. Nur wenn eine solche Universalbrille den Sehfehler am Bildschirm nicht ausgleichen kann, bzw. Beschwerden bei der Bildschirmar-

beit weiter bestehen, kann eine Bildschirmbrille notwendig werden, die auch vom Augenarzt verordnet wird. Bei der Beurteilung, ob eine separate Bildschirmbrille erforderlich ist, kann der Betriebsarzt einbezogen werden. Dies bietet sich insbesondere in Zweifelsfällen (z.B. bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) an. Der Betriebsarzt benötigt für eine Stellungnahme die Brillenpässe der Bildschirmbrille und der Universalbrille. Nur in besonderen Ausnahmefällen ist ein erneuter Sehtest mit Bildschirmbrille notwendig.

Sofern eine spezielle Sehhilfe für die Arbeit am Bildschirm erforderlich ist, ist der Arbeitgeber dazu verpflichtet, die notwendigen Kosten für die Anschaffung dieser Sehhilfe zu erstatten. Dies bedeutet aber nicht, dass Kosten in beliebiger Höhe erstattet werden können, sondern nur Kosten im erforderlichen Umfang.

In unserer Rundverfügung K 2 / 1998 vom 25. März 1998 haben wir entsprechend der Regelung des Landes Niedersachsen bezüglich der **notwendigen Kosten** noch auf die Festbeträge der gesetzlichen Krankenkassen abgestellt. Nachdem das Land Niedersachsen dann aufgrund verschiedener Landesarbeitgerichtsurteile Ende 1998 seine Handhabung geändert und auf die beihilfefähigen Höchstbeträge abgestellt hat, sind wir in der Praxis ebenso verfahren.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 27. Februar 2003 –Az.: 2 C 2/02– festgestellt, dass der Arbeitgeber die Kosten ersetzen muss, zu denen eine geeignete Sehhilfe nach dem im Durchschnitt niedrigsten Marktpreis angeschafft werden kann. Aufgrund dieses Urteils ist eine Erstattung auf Grundlage der beihilfefähigen Höchstbeträge für Sehhilfen nicht mehr möglich.

Das Land Niedersachsen hat deshalb inzwischen folgende Regelung getroffen:

„Die Aufwendungen für Brillengläser und Brillengestelle sind in der Höhe zu erstatten, die der Arbeitgeber bei Überprüfung des Marktes in zumutbarem Umfang und Wahrnehmung des günstigsten Angebots hätte aufbringen müssen.“

Wir empfehlen den Kirchenkreisen bei künftigen Anträgen auf Erstattung der Kosten für Bildschirmbrillen entsprechend der Regelung des Landes Niedersachsen drei Angebote von Optikern der Region je für ein Basismodell Einstärkenbrille bzw. für ein Basismodell Zweistärkenbrille einzuholen.

Mit dem Angebot sollte der Optiker gleichzeitig bestätigen, für welchen Zeitraum das Angebot gelten soll. Für die Kostenerstattung ist dann das kostengünstigste Angebot zu Grunde zu legen.

Unsere Rundverfügung K 2/1998 vom 25. März 1998 heben wir hiermit auf.

Mit freundlichen Grüßen

